

Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
Herr Regierungsrat Martin Jäger
Quaderstrasse 17
7000 Chur

Thusis, 23. März 2016

Revision des Kulturförderungsgesetzes

Stellungnahme von MGR, dem Dachverband der Bündner Museen und Kulturarchive, zur Revision des Kulturförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über die Förderung der Kultur (KfG), Stellung nehmen zu können. Die Vorlage zu dieser Totalrevision, welche von der Regierung am 17. Dezember 2015 verabschiedet worden ist, präsentiert sich als schlanker, offener Text, der einige Begriffe klärt und die Zuständigkeiten in der Kulturförderung neu zuordnet.

Der Verband der Bündner Museen und Kulturarchive (MGR) hat sich intensiv mit dem Gesetzesentwurf auseinandergesetzt. Er teilt die Ansicht, dass das Gesetz als Rahmen für eine langfristige und nachhaltige Förderung dienen und somit eine offene Formulierung und ein hohes Abstraktionsniveau haben soll. Die Vorlage ist aus Sicht von MGR ein Grundstein für eine weiterführende Diskussion zur Rolle der Kultur im Kanton Graubünden und deren Förderung durch die öffentliche Hand.

Der Verband sieht aber auch erhebliche Mängel. So werden u.a. die Forderungen der grossrätlichen Aufträge (Montalta und Claus), welche dieser Totalrevision zugrunde liegen, nach unserem Dafürhalten nicht genügend berücksichtigt.

Auftrag Montalta

Im Auftrag vom 18.10.2006 forderte Grossrat Martin Montalta ein Konzept zur Förderung und Finanzierung der Regionalmuseen und regionalen Kulturzentren durch den Kanton. Mit der Überweisung des Auftrags verlangte eine grosse Mehrheit des Grossen Rates die Ergänzung der Rechtsgrundlagen, insbesondere der Verordnung, die Ergänzung des

Regierungsprogramms und eine Anpassung des Finanzplanes mit der Bereitstellung von Finanzmitteln im Budgetverfahren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf überträgt den Regionen die Verantwortung über das regionale Kulturgut, sieht aber keine Neuausrichtung der kantonalen Politik vor. Die geforderte Zusatzfinanzierung wird sogar im Kommentar explizit ausgeschlossen (Kapitel 10, "finanzielle Auswirkungen"). Aus Sicht von MGR müssen die Forderungen des Auftrags Montalta zwingend in die revidierte Gesetzesvorlage aufgenommen und in der Botschaft an den Grossen Rat ausgeführt werden.

Auftrag Claus

Der Auftrag verlangt eine Auslegeordnung und ein strategisches Leitbild sowie eine Koordination mit der Wirtschaftsförderung. Dies sollte im Rahmen einer Totalrevision der Gesetzesgrundlagen der Kulturförderung geschehen. Weiter verlangt der Auftrag die Wahl der Kulturkommission durch den Grossen Rat.

Die Regierung geht nicht auf diese Forderungen ein. MGR erachtet es als unausweichlich, eine nachträgliche Standortbestimmung im Sinne eines Leitbildes in der Gesetzesvorlage vorzusehen. In diesem Sinne schlägt MGR die Einführung einer periodischen «Kulturbotschaft» nach dem Modell des Bundes vor. MGR erachtet hingegen den aktuellen Wahlmodus der Kommission als angemessen.

Engagement des Kantons in den Regionen

Wir sind uns bewusst, dass die Gemeinden und Regionen neue Aufgaben im Kulturbereich übernehmen müssen. Wir möchten jedoch ein grösseres Engagement des Kantons auch ausserhalb des Zentrums Chur, im Sinne der zwei grossrätlichen Aufträge. Mit dem sogenannten «Lalo-Sammelbeschluss» gewährt der Kanton seit Jahrzehnten wiederkehrende Zuwendungen, dies gegen die Vorgaben des Landeslotterie-Fonds, der ausdrücklich wiederkehrende Beiträge ausschliesst. Wir erwarten, dass diese Praxis – die sich im rechtlichen Graubereich befindet – korrigiert wird und diese Basisfinanzierung, welche für praktisch sämtliche Kulturinstitutionen des Kantons überlebenswichtig ist, den ordentlichen Budgetmitteln zugeordnet wird.

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz

Die zur Gesetzesvorlage dazu gehörende Verordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der gesamten Revision. Sie ist für die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen hilfreich und verschafft mehr Klarheit. Wir geben unserer Erwartung Ausdruck, dass der Entwurf der Verordnung spätestens bei der Verabschiedung der Botschaft an den Grossen Rat vorliegt und veröffentlicht wird.

Mit dieser Stellungnahme, welche vom Vorstand am 21. März 2016 genehmigt worden ist, möchte MGR die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der Kulturförderung bekräftigen. Die 95 Institutionen, die vom Verband vertreten werden, warten seit bald 10 Jahren auf konkrete Schritte. Der Grosse Rat hat diese wiederholt unterstützt. Den finanziellen Bedarf quantifizierte unter anderem eine Wertschöpfungsstudie, die vom Amt für Kultur in Auftrag gegeben wurde. Korrekturen an der Vorlage scheinen uns daher unausweichlich.

In der Folge gehen wir im Detail auf alle Artikel ein, die einer Neuformulierung oder einer Präzisierung bedürfen.

Dachverband Museen Graubünden

Andreas Leisinger



Präsident

Laetizia Christoffel



Geschäftsführerin

I. 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz regelt die Förderung, die Vermittlung und die Erforschung der Kultur.
- ² Es bezweckt, das kulturelle Schaffen, [Komma ERSETZEN durch] und die Teilhabe an der Kultur [STREICHEN] und die ausserschulische Musikerziehung zu fördern sowie entsprechende Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Kommentar zu Art. 1 Abs. 2: Das «kulturelle Schaffen, die Teilhabe an der Kultur» beinhaltet auch die «ausserschulische Musikerziehung». Die besondere Erwähnung der ausserschulischen Musikerziehung präferiert einen Bereich, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller kulturellen Bereiche widerspricht.

Art. 2 Ziele

- ¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel:
- a) die kulturelle und sprachliche Vielfalt im ganzen Kanton zu fördern;
 - b) professionelles Kulturschaffen in den verschiedenen Sparten zu unterstützen;
 - c) alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilnehmen und teilhaben zu lassen;
 - d) die Erforschung, Vermittlung und Pflege des kulturellen Erbes zu unterstützen;
 - e) den kulturellen Austausch zu erleichtern;
 - f) die kulturelle Attraktivität des Kantons zu gewährleisten.

Keine Bemerkungen.

Art. 3 Zusammenarbeit und Zuständigkeit

- ¹ Kanton, Regionen und Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit das kulturelle Leben [ERSETZEN DURCH:] künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Schaffen gemeinsam.
- ² [NEU] Der Kanton unterbreitet dem Grossen Rat jeweils für vier Jahre Botschaft und Antrag zur Finanzierung der Kulturförderung mittels Verpflichtungskredit als Rahmenkredit; darin werden die Schwerpunkte für den 4-jährigen Zeitraum bestimmt.
- ³ [NEU] Der Kanton hört die Regionen, Gemeinden sowie die interessierten kulturellen Kreise vorgängig an.
- ⁴ Sie achten die Freiheit und Unabhängigkeit des kulturellen Schaffens und Lebens.

Kommentar zu Art. 3 Abs. 1: Der Begriff „kulturelles Leben“ ist im Verhältnis zu den vorangehenden gemäss Art. 1/2 „neu“. Der Begriff „kulturelles Leben“ gibt keine klare Definition. In Art. 90 KV ist die Rede von der Förderung des „künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Schaffens“. Diese Begriffe sollten den Ausdruck das „kulturelle Leben“ ersetzen.

Kommentar zu den Ergänzungen Art. 3 Abs. 2 und 3: Die auf Bundesebene bereits eingeführte Kulturbotschaft ermöglicht eine periodische Bestandsaufnahme und die Definition von Schwerpunkten. Kürzlich ist die 2. Kulturbotschaft des Bundes präsentiert worden und das Instrument erweist sich als tauglich. Verschiedene Kantone erstellen ebenfalls periodisch ein Leitbild, das die gesetzlichen Grundlagen ergänzt und präzisiert. Eine Lösung in diesem Sinne würde der Umsetzung der Aufträge Claus und Montalta dienen.

2. Kantonale kulturelle Institutionen

Art. 4 Kantonale Museen

- ¹ Der Kanton trägt die Kosten für den Bau und Betrieb des Bündner Naturmuseums, des Rätischen Museums und des Bündner Kunstmuseums, führt diese und beteiligt sich im Rahmen der bestehenden Rechtsverhältnisse an deren Sammlungen.

Bemerkungen: In diesen Kosten müssen auch die Ausstellungs- und Vermittlungskosten inbegriffen sein.

Art. 5 Weitere kantonale Institutionen

¹ Der Kanton führt die Kantonsbibliothek Graubünden und das Staatsarchiv Graubünden.

² Er kann im Rahmen der Finanzkompetenzen weitere kulturelle Institutionen errichten, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Keine Bemerkungen.

3. Kantonale Kulturförderung

Art. 6 Förderbereiche

¹ Die Kulturförderung erstreckt sich insbesondere auf:

- . a) die Bereiche der Künste wie Musik und Gesang, Literatur, Theater, Tanz, angewandte und bildende Kunst, Architektur, [ÄNDERUNG: Baukultur] Gestaltung und Design sowie Fotografie und Film;
- . b) die Bereiche der Amateur- und Volkskultur sowie das professionelle Kulturschaffen;
- . c) die wissenschaftliche Erforschung sowie die Vermittlung des [EINFÜGEN] Natur-, Kultur- und Lebensraums Graubünden.
- . d) [NEU] die kantonalen Dachverbände im Bereich Kultur.

Bemerkung zu Art. 6 a): Den Begriff „Architektur“ durch den Begriff „Baukultur“ ersetzen, da historische Bauten mit diesem Begriff besser eingebunden sind. Baukultur geht über die architektonische Gestaltung von Gebäuden weit hinaus und umfasst beispielsweise auch den Städtebau und die Ortsplanung, die Gestaltung von Verkehrsbauwerken durch Ingenieure sowie insbesondere die Kunst am Bau und die Kunst im öffentlichen Raum. Als erweiterter Kulturbegriff stützt sich die Identität der Baukultur auf die Geschichte und Tradition eines Landes oder einer Region.

Bemerkung zu Art. 6 c): Mit der Ergänzung „Naturraum“ werden beispielsweise auch die Natur- und Kristallmuseen eingeschlossen.

Bemerkung zu Art. 6 d): Dachverbände leisten einen wichtigen Beitrag für die Vernetzung und die Qualitätssicherung. Diese sollen weiterhin vom Kanton unterstützt werden.

Art. 7 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen in Graubünden oder mit besonderem Bezug zum Kanton.

² Die kantonale Kulturförderung ist gegenüber Beitragsleistungen von Privaten, Institutionen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Gemeinden und [ERSETZEN DURCH] oder Regionen [ERGÄNZUNG] in der Regel subsidiär. Die Beitragsempfangenden erbringen zumutbare Eigenleistungen.

³ Der Kanton unterstützt keine Projekte oder Kulturinstitutionen, die gewinnorientiert oder nicht öffentlich zugänglich sind.

Kommentar zu Art. 7 Abs. 2: Die Subsidiarität ist gegeben, sobald eine andere der erwähnten Institutionen/Privaten einen Beitrag leistet. Zudem soll sich der Kanton nicht der Möglichkeit verschliessen, einzelne Schwerpunktprojekte vollumfänglich finanzieren zu können.

Art. 8 Kriterien

¹ Der Kanton fördert das kulturelle Schaffen nach qualitätsbezogenen Kriterien. Er berücksichtigt insbesondere:

- a) dessen Bedeutung für Graubünden;
- b) die Zugänglichkeit für eine aktive Teilnahme und passive Teilhabe möglichst vieler Personen.

Kommentar zu Art. 8: In der Verordnung müssen diese «qualitätsbezogenen Kriterien» klar ausformuliert werden. Es gibt objektive Kriterien (Qualität des Gesuches; Leistungsausweis der Gestellenden usw.) aber auch «weiche» Kriterien (Machbarkeit, regionale Abstützung usw.). Nur eine klare Eingrenzung der Entscheidungsgrundlagen schafft Transparenz und Rechtssicherheit. Die bisherige Praxis ist diesbezüglich noch ungenügend.

Art. 9 Einmalige Beiträge und Ankäufe

¹ Der Kanton kann einmalige Beiträge an Projekte leisten oder Werke ankaufen.

Keine Bemerkungen.

Art. 10 Wiederkehrende Beiträge und Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton entrichtet jährlich wiederkehrende Beiträge an [STREICHEN] ausgewählte kulturelle Institutionen [STREICHEN] von überregionaler Bedeutung [ERSETZEN DURCH] mit entsprechendem Leistungsausweis.

² Dazu werden in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Kommentar zu Art. 10: Der Kanton leistet bereits seit Jahrzehnten wiederkehrende Beiträge an Dutzende Institutionen im Kanton; dies soll auch in Zukunft möglich sein. Die Auswahl darf nicht der amtlichen Willkür überlassen werden. Die notwendigen Qualitätskriterien sollen transparent in der Verordnung aufgelistet werden (siehe Art. 8). Eine «überregionale Bedeutung» kann zudem objektiv nicht zufriedenstellend definiert werden.

MGR verlangt in Umsetzung des Auftrags Montalta den Abschluss von Leistungsvereinbarungen auch für Museen und Kulturarchive. Im Sinne der bürokratischen Entlastung und der Planungssicherheit sollten Leistungsvereinbarungen auch mit kleineren Institutionen ausgehandelt werden können. Dafür können sowohl ordentliche Gelder für die Betriebskosten, als auch "LaLo-Mittel" für Projekte und Ausstellungen eingesetzt werden, wie dies in mehreren Kantonen gehandhabt wird. Mit einer Leistungsvereinbarung kann der Kanton Kriterien festlegen und Qualitätsansprüche setzen und somit wesentlich zur Qualitätssteigerung der hiesigen Kulturlandschaft beitragen. Eine Standardisierung der Vereinbarungen (zum Bsp. für alle Museen oder Kulturarchive) kann den Verwaltungsaufwand für beide Seiten minimieren und Standardisierungsvorhaben vorantreiben (einheitliche Standards in der Konservierung von Objekten und der elektronischen Datenerfassung zur langfristigen Datensicherung, Ziele in Vermittlungs- und Angebotsgestaltung usw.).

Art. 11 Schwerpunktprogramme und kulturelle Fachkurse

¹ Der Kanton kann Beiträge an Schwerpunktprogramme zur Verbesserung des kulturellen Schaffens und der Kulturvermittlung ausrichten.

² Er kann Fachkurse von kantonalen kulturellen Dachorganisationen, insbesondere für die Bereiche Theater, Musik und Gesang, Bibliotheks-, [ERGÄNZEN] Kulturarchiv- und Museumswesen, mit Beiträgen bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen.

Kommentar Art. 11 Abs. 1: Der Kanton soll weiterhin Schwerpunkte ausrichten können. Themenwahl und Ausschreibung sollen durch das zuständige Departement erfolgen, die konkrete Umsetzung soll aber – im Sinne einer klaren Aufgabenteilung und guten Geschäftsführung – durch externe Partner oder via Ideenwettbewerb erfolgen. Das Departement soll dabei über die Kosten- und Qualitätskontrolle und über die Zielerreichung wachen. Die Details sollen in der Verordnung geregelt werden.

Art. 12 Jugendkultur

¹ Zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Jugendkultur sowie zur Förderung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Kultur werden gesonderte Mittel budgetiert.

Art. 13 Wissenschaftliche Projekte

¹ Der Kanton unterstützt wissenschaftliche Projekte zur Erforschung und Vermittlung des Kultur- und Lebensraums Graubünden.

Keine Bemerkungen.

4. Wettbewerbe und Preise

Art. 14 Wettbewerbe

¹ Der Kanton veranstaltet zur Förderung des professionellen Kulturschaffens Wettbewerbe zur Vergabe von Stipendien oder Werkbeiträgen.

Art. 15 Preise

¹ Die Regierung verleiht für hervorragende kulturelle und [ERSETZEN DURCH] oder wissenschaftliche Leistungen [STREICHEN] jährlich den Bündner Kulturpreis sowie [NEU] jährlich Anerkennungs- und Förderungspreise.

² Sie legt die Höhe der Preise fest.

Bemerkung zu Art. 15 Abs.1: Hervorragende kulturelle Leistungen müssen nicht per se auch wissenschaftlich von Bedeutung sein.

5. Kulturförderung durch die Regionen

Art. 16 Zuständigkeiten der Regionen

¹ Die Regionen oder von ihnen Beauftragte führen Sing- und Musikschulen.

² Sie sorgen für ein angemessenes Angebot an Bibliotheken und Mediatheken.

³ Sie sichern Kulturgut von regionaler Bedeutung und machen dieses in geeigneter Weise zugänglich.

⁴ [NEU] Sie fördern und veranstalten Projekte von regionaler Bedeutung.

Kommentar zu Art. 16 Abs. 4: Mit einem zusätzlichen Absatz 4 wird die Umsetzung des Verfassungsauftrages vervollständigt und die Verantwortung der Regionen aufgewertet. Nur mit einem expliziten Zusatz macht die Einrichtung regionaler Kulturstellen Sinn, so wie in den Erläuterungen aufgeführt. Dazu muss aber der Kanton auch Verantwortung tragen und sich an Aufbau und Konzeption finanziell beteiligen wie im Art. 20 vorgesehen.

Art. 17 Vorgaben für Sing- und Musikschulen, Beitragsberechtigung

¹ Die Regierung kann Vorgaben zu Betrieb und Qualität der Sing- und Musikschulen machen. Die Beurteilung der einzelnen Schulen kann an Dritte delegiert werden.

² Beitragsberechtigt sind Sing- und Musikschulen, die von Regionen oder von ihnen Beauftragten geführt werden.

³ [STREICHEN] Die Mindestjahresbesoldung und die Anzahl Unterrichtseinheiten für ein Vollpensum richten sich nach den Vorgaben für Primarlehrpersonen gemäss Schulgesetz.

Siehe Kommentar zu Artikel 19.

Art. 18 Beiträge an Sing- und Musikschulen

¹ Der Kantonsbeitrag beträgt 27 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen für Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Die Elternbeiträge betragen höchstens 33 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen.

² Die anrechenbaren Aufwendungen für subventionsberechtigte Unterrichtseinheiten werden nach dem durchschnittlichen Besoldungsansatz einer Primarlehrperson zuzüglich eines prozentualen Zuschlags für Nebenkosten berechnet.

Siehe Kommentar zu Artikel 19.

Art. 19 Beiträge an Medienanschaffungen

¹ Der Kanton kann an Medienanschaffungen der öffentlichen, nicht gewinnorientierten Bibliotheken Beiträge bis zu 40 Prozent der Kosten ausrichten.

Kommentar zu Art. 19: Die Regelungen in Art. 17 Abs. 3 bis Art. 19 sind äusserst starr formuliert: Operative Details sollten nicht im Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden, so beispielsweise der „durchschnittliche Besoldungsansatz“ (Art. 18 Abs. 2).

Art. 20 Beiträge an regionale Kulturinstitutionen

¹ Der Kanton ~~[STREICHEN]~~ ~~kann~~ ~~[ERSETZEN DURCH]~~ leistet wiederkehrende Beiträge an regionale Kulturinstitutionen, insbesondere an regionale Museen, Kulturförderungsstellen und Kulturarchive ~~[STREICHEN]~~ Beiträge leisten.

² ~~[NEU:] Der Kanton beteiligt sich, gemeinsam mit den Regionen und den Gemeinden, an den Investitions- und Betriebskosten von kulturellen Institutionen wie Museen und Kulturarchiven etc.~~

Kommentar zu Art. 20: Die aktuelle Förderpraxis gewährt vielen Institutionen und Dachverbänden in Graubünden jährlich Betriebsbeiträge. Diese Mittel sind überlebenswichtig und bilden den Grundstein für eine qualitativ hochstehende Arbeit. Mit einem verbindlicheren Bekenntnis kann der Kanton die Arbeit in allen Regionen nachhaltiger unterstützen.

Zurzeit werden diese Gelder aus dem Landeslotterie-Fonds gesprochen. Nach über 30 Jahren kann man aber kaum mehr von Projektgeldern sprechen im Sinne des Reglements für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung der Landeslotterie. Dieses sieht explizit vor, dass jährlich wiederkehrende Beiträge ausgeschlossen sind (Art. 5.1 des Reglements über die Verwendung der Landeslotterie-Gelder). Die Pro-Forma-Gesuche können diesen Missstand kaum verdecken. MGR wünscht ausdrücklich eine Überprüfung dieser Praxis und die Bereitstellung von ordentlichen Mitteln für diesen Zweck.

6. Kulturkommission

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt eine ~~[STREICHEN]~~ beratende Kulturkommission von ~~[ERGÄNZEN]~~ ~~verwaltungsunabhängigen~~ Fachleuten verschiedener ~~Kunstbereiche~~ ~~[ERSETZEN DURCH:]~~ ~~Kulturbereiche~~ und der Wissenschaft, welche den verschiedenen Sprach- und Kulturkreisen angehören.

² ~~[Neu:] Sie berät die Regierung bei der Erarbeitung der Kulturbotschaft, der Schwerpunktprogramme, der Projektförderung sowie bei der Vergabe der Preise. Sie kann zuhanden der Regierung Anträge stellen und erstattet dem Grosse Rat jährlich Bericht über deren kulturelle Fördertätigkeit.~~

Kommentar zu Art. 21: Die Aufgaben der Kommission sind nicht klar definiert und wurden in den letzten Jahren kontinuierlich ausgehöhlt. Mit einer verbindlichen Formulierung im Gesetz kann die Beratungs- und Aufsichtsfunktion festgelegt und gestärkt werden. Die Verordnung muss die Details ausformulieren, damit die Kompetenzen klar geregelt sind.

MGR erachtet hingegen den Vorschlag Claus, die Kommission durch den Grosse Rat wählen zu lassen, als nicht zielführend. Die breiten kulturellen, sprachpolitischen und sachlichen Kompetenzen der Mitglieder sollen weiterhin massgebend sein; ein zu grosser Einfluss der Parteien ist nicht wünschenswert.

7. Finanzierung

Art. 22 Finanzierung der kantonalen Kulturförderung

¹ ~~[STREICHEN] Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des Budgets die Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln fest.~~

~~[ERSETZEN DURCH] Der Grosse Rat beschliesst jeweils für eine Periode von 4 Jahren einen Verpflichtungskredit als Rahmenkredit aus allgemeinen Staatsmitteln.~~

² Für nicht wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die keiner gesetzlichen Verpflichtung unterliegen und zeitlich begrenzt sind, stehen Mittel aus der Spezialfinanzierung Landeslotterie gemäss Finanzhaushaltsgesetz zur Verfügung.

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Ausnahmen bilden die Artikel 18 und 19 ~~[ERGÄNZEN:]~~ sowie die Ansprüche gemäss Leistungsvereinbarungen.

Kommentar zu Art. 22: Damit die Kulturbotschaft ihre Wirkung entfalten kann, braucht es eine entsprechende Finanzierung. Nur so kann Planungssicherheit gewährleistet werden. Alle anderen Kredite werden „unter Vorbehalt des Budgets des grossen Rates“ gesprochen und können somit linear gekürzt werden. Diese Bestimmung würde mehrjährige Leistungsvereinbarungen sichern.